

**Bauvorhaben des „REWE-Marktes“  
in Leezen, Gemeinde Leezen, Kreis Segeberg  
Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach  
§ 44 Abs. 1 BNatSchG  
auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse**



**Auftraggeber:**

**REWE Markt GmbH**  
Zweigniederlassung Nord  
Oststraße 75

22844 Norderstedt

*H. Hinsch*

Großharrie, 02.06.2023 (2. Entwurf)

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

**bioplan**

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

**BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG**

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): [info@bioplan-partner.de](mailto:info@bioplan-partner.de)

[www.bioplan-partner.de](http://www.bioplan-partner.de)

Bearbeitung: Dipl. Geogr. Hauke Hinsch,  
Dipl. Ökol. Hartmut Moede, M. Sc. Biol. Stefanie Jakob, M. Sc. Geogr. Kim Lemburg

## Inhalt

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>                      | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>                           | <b>7</b>  |
| <b>3</b> | <b>Kurzcharakteristik des Plangebietes .....</b>                    | <b>10</b> |
| <b>4</b> | <b>Methodik .....</b>   | <b>14</b> |
| 4.1      | Relevanzprüfung .....   | 14        |
| 4.2      | Konfliktanalyse.....  | 14        |
| 4.3      | Datengrundlage.....   | 15        |
| 4.4      | Fledermauserfassung.....  | 15        |
| 4.5      | Höhlenbaumerfassung.....  | 16        |
| 4.6      | Brutvogelerfassung.....   | 16        |
| 4.7      | Haselmauserfassung.....   | 16        |
| <b>5</b> | <b>Bestand.....</b>   | <b>18</b> |
| 5.1      | Brutvögel.....  | 18        |
| 5.2      | Fledermäuse.....  | 20        |
| 5.3      | Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung .....                            | 22        |
| 5.4      | Ergebnisse der Haselmaus-Potenzialabschätzung .....                 | 25        |
| 5.5      | Sonstige Arten .....  | 26        |
| <b>6</b> | <b>Relevanzprüfung .....</b>  | <b>27</b> |
| 6.1      | Europäische Vogelarten.....   | 28        |
| 6.2      | Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....                         | 29        |
| <b>7</b> | <b>Konfliktanalyse .....</b>  | <b>31</b> |
| 7.1      | Vorbemerkung .....  | 31        |
| 7.2      | Brutvögel.....  | 31        |
| 7.3      | Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) .....          | 34        |
| 7.4      | Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen..... | 37        |
| <b>8</b> | <b>Fazit .....</b>  | <b>39</b> |
| <b>9</b> | <b>Literatur.....</b>   | <b>40</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Ist-Zustand 2022 (gem. Ingenieurbüro Beckmann; Stand 29.11.2021) .....   | 5  |
| Abbildung 2: Neuplanung des REWE-Marktes (gem. KH-Planung; Stand 28.10.2022) .....  | 6  |
| Abbildung 3: REWE-Getränkemarkt, Blick nach Nordwesten nach Südosten auf das Gebäude .....                                  | 11 |
| Abbildung 4: Haupteingang des REWE-Marktes, Blick nach Osten auf das Gehölz .....   | 11 |
| Abbildung 5: Blick vom Parkplatz nach Norden auf den REWE-Markt .....   | 12 |
| Abbildung 6: Blick nach Süden auf den Kaminofen-Handel auf dem Grundstück an der Straße .....                               | 12 |
| Abbildung 7: Blick auf den REWE-Markt von der Bushaltestelle .....  | 13 |
| Abbildung 8: Gehölzbestand im Osten des Plangebietes .....  | 13 |
| Abbildung 9: Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018); Bauvorhaben im TK25-Blattschnitt 2127 ..... | 17 |
| Abbildung 10: Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung (eigene Darstellung) .....   | 23 |
| Abbildung 11: Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung (eigene Darstellung) .....   | 25 |

## Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Im Plangebiet nachgewiesene (+ = fett dargestellt) und potenziell vorkommende Brutvogelarten ..... | 18 |
| Tabelle 2: Im Planungsraum nachgewiesene (+ = fett) und potenziell auftretende Fledermausarten .....          | 21 |
| Tabelle 3: Im Plangebiet ermittelte Höhlenbäume .....   | 24 |
| Tabelle 4: Zusammenfassung der betrachteten Arten-(gruppen) mit Hinweisen zur Prüfrelevanz .....              | 29 |

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Anlass ist der geplante Neubau eines REWE-Marktes sowie der Neuanlage eines Parkplatzes auf dem Flurstück 18/5 im Ortskern der Ortschaft Leezen innerhalb der Gemeinde Leezen. Der Ist-Zustand ist der Abbildung 1 zu entnehmen. Die konkrete Neuplanung ist in der Abbildung 2 dargestellt.

Der aktuelle REWE-Markt als auch der dazugehörige Getränkemarkt sollen abgerissen und durch einen Neubau inkl. neuen Parkplatzmöglichkeiten ersetzt werden. **Hierfür sind auch einige Baumfällungen im östlichen Bereich erforderlich.** Das Grundstück liegt in der Neversdorfer Straße (L167) / Ecke Hamburger Straße (B432). Im Norden grenzt die Raiffeisenbank eG Leezen an das REWE-Grundstück heran. Im Osten befindet sich ein Gehölzband mit mehreren Bäumen, welches das Grundstück zur benachbarten Einfamilienhausbebauung abschirmt.

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro BIOPLAN PARTG mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in weitere Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgten Erfassungen (vgl. Kapitel 5), bei denen zusätzlich eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials einschließlich einer Höhlenbaumerfassung stattfand. Außerdem erfolgt eine Datenabfrage beim Artkataster des LLUR (WinArt-Datenbank Lanis S-H). Darüber hinaus wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. Auf diesen Grundlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine kurze Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen kurz erläutert werden.



Abbildung 1: Ist-Zustand 2022 (gem. Ingenieurbüro Beckmann; Stand 29.11.2021)

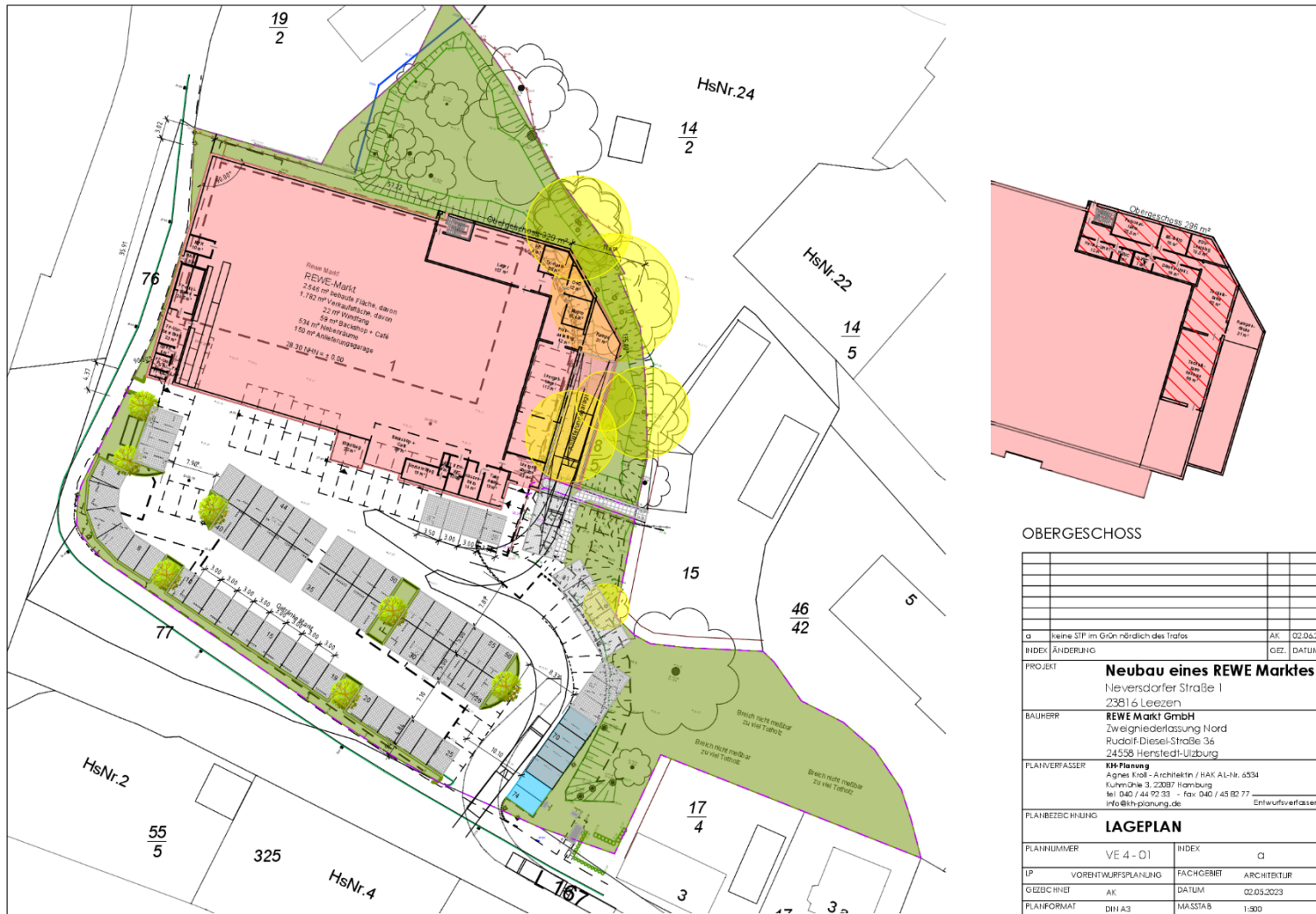


Abbildung 2: Neuplanung des REWE-Marktes (gem. KH-Planung; Stand 02.05.2023)

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. **Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes (PLANUNG+MODERATION IN. VORB.) beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes.** Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden können.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert worden ist), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
  - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller



Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes\* gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

**Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

---

\* BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

### **3 Kurzcharakteristik des Plangebietes**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.907 m<sup>2</sup> und liegt wie bereits in Kapitel 1 beschrieben im Ortskern der Ortschaft Leezen. Die bebaute Fläche des neuen REWE-Marktes soll **2.546 m<sup>2</sup> betragen (vgl. Abb. 2)**. Naturräumlich liegt das Plangebiet innerhalb des südwestlichen Teils des Ostholsteinischen Hügellandes. Im östlichen Bereich wird das Grundstück durch ein Gehölzbestand mit älteren Bäumen dominiert. **Für die Planungsrealisierung müssen sechs Bestandsbäume aus diesem Gehölzbestand entnommen werden (vgl. Abb. 2)**. Auf dem Grundstück existieren keine Gewässer.

Einen Eindruck des REWE-Marktes bzw. der Plangebietes vermitteln die nachfolgenden Fotos.



Abbildung 3: REWE-Getränkemarkt, Blick nach Nordwesten nach Südosten auf das Gebäude



Abbildung 4: Haupteingang des REWE-Marktes, Blick nach Osten auf das Gehölz



Abbildung 5: Blick vom Parkplatz nach Norden auf den REWE-Markt



Abbildung 6: Blick nach Süden auf den Kaminofen-Handel auf dem Grundstück an der Straße





Abbildung 7: Blick auf den REWE-Markt von der Bushaltestelle



Abbildung 8: Gehölzbestand im Osten des Plangebietes

## 4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH & AfPE (2016).

### 4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle *euro-parechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten und zum anderen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten all jene Arten ausgeschlossen werden, die im Untersuchungsgebiet bzw. in den vom Eingriff betroffenen Gebäude- und Gehölzbeständen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

### 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbesondere der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 7 zusammengefasst.

### 4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage der Artkataster-Datenbank des LLUR-Lanis S-H (September 2022) mit folgendem Ergebnis: bekanntes Vorkommen der Rauhaufledermaus (in einem Gebäude außerhalb des Plangebietes aus dem Jahr 1985) sowie vereinzelte Kontakte der Breitflügelfledermaus (aus dem Jahr 1994) sowie ein Fischottervorkommen in der Leezener Au außerhalb des Plangebietes. **Aufgrund der veralteten Datenlage wurde auf eine kartografische Darstellung verzichtet.**
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015, KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011 und 2014, BROCK et al. 1997, FÖAG 2011, FÖAG 2018, KLINGE & WINKLER 2019, JÖDICKE & STUHR 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008) sowie LLUR 2018). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.
- Ergebnisse der Geländebegehungen vom 01.03., 26.04., 15.05., 09. & 30.06.2022.

Die vorhandene Datengrundlage wird als ausreichend erachtet, die artenschutzrechtlichen Belange adäquat bearbeiten zu können.

### 4.4 Fledermauserfassung

Zur Ermittlung des Artenspektrums, der Raumnutzung (Jagdhabitats & Flugstraßen) sowie zur Quartierfindung fanden zur Wochenstubezeit von Fledermäusen am 09. und



30.06.2022 zwei Detektorbegehungen mit vier Personen gleichzeitig statt. Die sog. Ausflugskontrolle an den zwei Bestandsgebäuden wurde zum Sonnenuntergang begonnen und dauerte zwei Stunden an. Die Erfassungen erfolgten mit Hilfe von Echtzeiterfassungs-Detektoren der Firma Elekon (Typ Batlogger M). Die Auswertung der erfassten Fledermausrufe am PC erfolgt mit Hilfe der Software BatExplorer der Firma Elekon.

#### **4.5 Höhlenbaumerfassung**

Am 01.03.2022 wurden die Bäume auf dem Flurstück 18/5 im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von Höhlungen und Spalten mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse (insbes. Wochen- und/oder Winterquartierpotenzial) hin untersucht. Die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung finden sich in Kapitel 5.3. Die Bäume wurden vom Boden aus überprüft und beurteilt. Höher gelegene Strukturen wurden mit dem Fernglas untersucht und so weit wie möglich beurteilt. Eine spezielle Untersuchung der höher gelegenen Strukturen (z. B. durch Endoskopie = Besatzkontrolle) erfolgte nicht. Hier musste vorerst das vom Boden aus angenommene Quartierpotenzial zugrunde gelegt werden.

#### **4.6 Brutvogelerfassung**

Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppe Vögel erfolgten zwei weitere Ortsbegehungen am 26.04. und 15.05.2022. Zudem wurde das Artenvorkommen vor Beginn jeder Fledermausbegehungen an bzw. in den Gebäuden erfasst. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung finden sich in Kapitel 5.2. Dabei erfolgte eine Aufnahme der angetroffenen Brutvogelarten und eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials als Grundlage für eine faunistische Potenzialanalyse.

#### **4.7 Haselmauserfassung**

Gemäß der durchgeführten Datenrecherche (LLUR 2018; Lanis S-H) kann die Haselmaus potenziell im Plangebiet (TK25-Blattschnitt 2127, vgl. Abb. 9) vorkommen. Zur Einschätzung der im Gebiet potenziell auftretenden und geschützten Haselmaus (BORKENHAGEN 2014; LLUR 2018) wurde während der Ortsbegehung am 15.05.2022 auch der Gehölzbestand auf Futterpflanzen und das potenzielle Auftreten von Haselmäusen in Augenschein genommen (= Abschätzung des Lebensraumpotenzials). Eine konkrete Erfassung mit

Hilfe von sog. Nest-Tubes oder eine Altnestersuche im unbelaubten Zustand hat nicht stattgefunden.

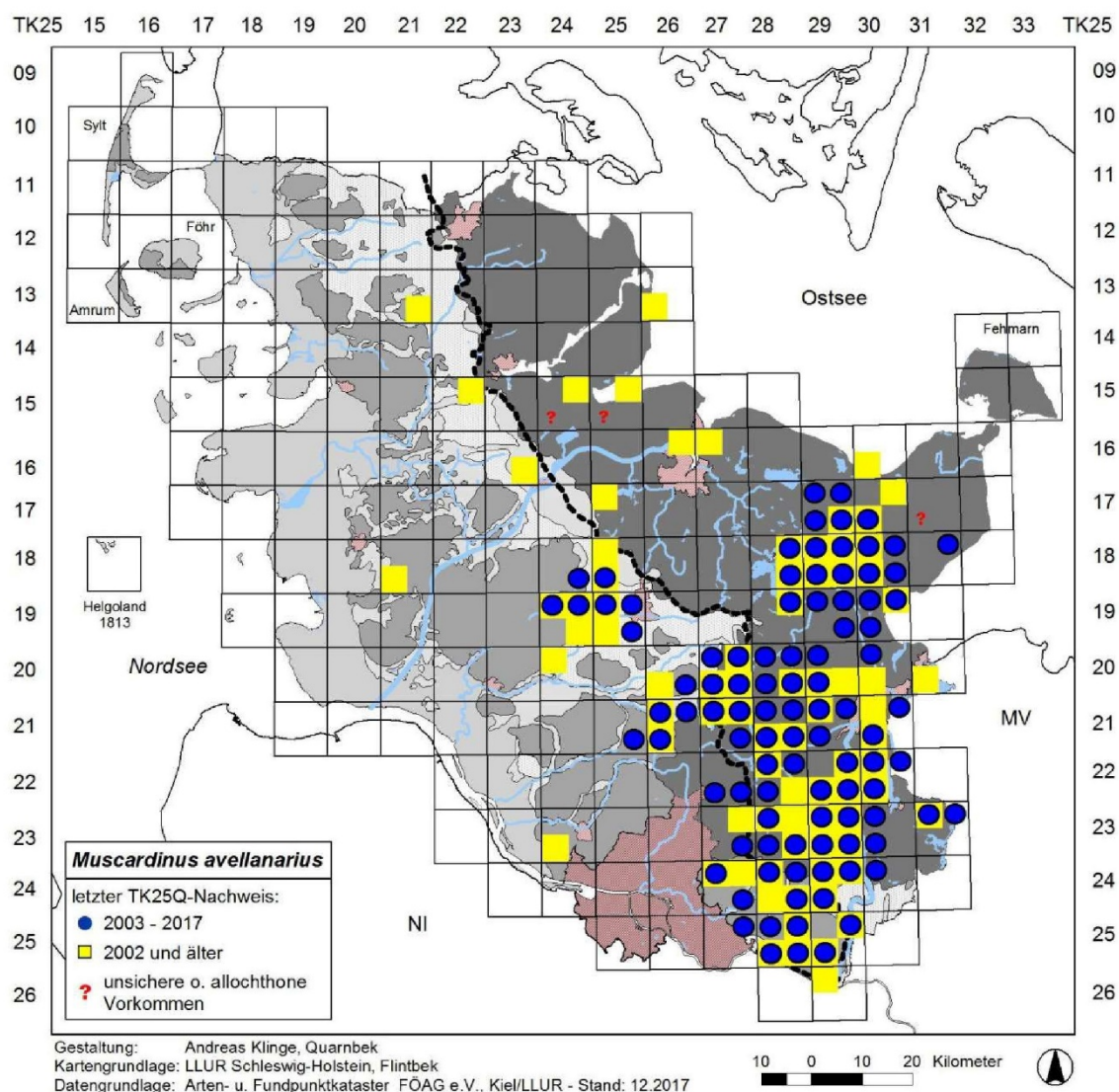


Abbildung 9: Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018); Bauvorhaben im TK25-Blattschnitt 2127

## 5 Bestand

### 5.1 Brutvögel



Insgesamt können im Planungsraum potenziell **22 Brutvogelarten** auftreten, von denen **10 Arten nachgewiesen** wurden (vgl. Tab. 1). Dabei setzt sich das Artenrepertoire vor allem aus typischen Vogelarten des Siedlungsraums zusammen. Die Laubgehölze und Bäume im nordöstlichen und östlichen Bereich des Plangebietes bieten den Vogelarten Lebensraum und Brutstätten.

Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter (nachgewiesene Brutvogelarten in der Tab. 1 **fett** dargestellt). Die Elster als auch die Mehlschwalbe haben ihre Brutplätze außerhalb des Plangebietes und können als Nahrungsgäste eingestuft werden. Außerdem findet in den Saumzonen der Gehölze Brutvogelarten der bodennahen Staudenfluren wie *Zilpzalp* geeignete Nisthabitate. Im älteren Gehölzbestand treten auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter wie die *Kohl- und Blaumeise* auf. In und an den Gebäuden findet sich der Haussperling, welcher als Höhlenbrüter gerne in Gebäuden oder Nistkästen an Gebäuden brütet. Potenziell können hier auch Bachstelze und Hausrotschwanz brüten. Allerdings konnte während der Erfassung belegt werden, dass keine Brutvogelart in oder an den Gebäuden brüteten.

**Tabelle 1: Im Plangebiet nachgewiesene (+ = fett dargestellt) und potenziell vorkommende Brutvogelarten**

**RL SH:** Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Knief et al. 2010),

**RL D:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020),

Gefährdungsstatus: \* = ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste,

**Schutz:** § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG,

**Bemerkungen:** + = nachgewiesenes Vorkommen, (+) = nachgewiesenes Vorkommen außerhalb des B-Plangebietes, pot = potenziell vorkommend, Leitarten nach FLADE (1994)

| Art   | RL SH | RL D | Schutz | Bemerkungen |
|---|-------|------|--------|-------------|
| <b>Ringeltaube <i>Columba palumbus</i></b>      | *     | *    | §      | +           |
| Bachstelze <i>Motacilla alba</i>                | *     | *    | §      | Pot.        |
| <b>Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i></b> | *     | *    | §      | +           |
| Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>      | *     | *    | §      | Pot.        |

| Art  | RL SH    | RL D | Schutz | Bemerkungen                                      |
|--|----------|------|--------|--|
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>                                    | *        | *    | §      | Pot.   |
| <b>Amsel <i>Turdus merula</i></b>  | *        | *    | §      | +  |
| Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>   | *        | *    | §      | Pot.   |
| Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>  | *        | *    | §      | Pot.   |
| Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>   | *        | *    | §      | Pot.   |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>  | *        | *    | §      | Pot.   |
| Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>  | *        | *    | §      | Pot.   |
| <b>Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i></b>                                      | *        | *    | §      | +  |
| <b>Kohlmeise <i>Parus major</i></b>  | *        | *    | §      | +  |
| Elster <i>Pica pica</i>  | *        | *    | §      | Pot.,<br>Neststandort außerhalb; Nahrungsgast    |
| <b>Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i></b>  | <b>3</b> | *    | §      | <b>+,<br/>Brutplätze außerhalb, Nahrungsgast</b> |
| <b>Blaumeise <i>Parus caeruleus</i></b>  | *        | *    | §      | +  |
| <b>Hausperling <i>Passer domesticus</i></b>  | *        | *    | §      | +  |
| Feldsperling <i>Passer montanus</i>  | *        | V    | §      | Pot.   |
| <b>Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i></b>  | *        | *    | §      | +  |
| <b>Buchfink <i>Fringilla coelebs</i></b>   | *        | *    | §      | +  |
| Girlitz <i>Serinus serinus</i>   | *        | *    | §      | Pot.   |
| Grünling <i>Carduelis chloris</i>  | *        | *    | §      | Pot.   |
| <b>Summe nachgewiesener Brutvogelarten: 10</b>                                     |          |      |        |  |
| <b>Summe potenziell vorkommender Brutvogelarten: 22</b>                            |          |      |        |  |
| <b>Summe in SH gefährdeter Brutvogelarten: (1 = Mehlschwalbe als Nahrungsgast)</b> |          |      |        |  |
| <b>Summe Arten der Vorwarnliste in SH: (0)</b>                                     |          |      |        |  |
| <b>Summe in D gefährdeter Brutvogelarten: 0</b>                                    |          |      |        |  |
| <b>Summe Arten der Vorwarnliste in D: (1 = Feldsperling)</b>                       |          |      |        |  |
| <b>Summe Vogelarten des Anh. I EU-VSRL: 0</b>                                      |          |      |        |  |
| <b>Summe streng geschützter Brutvogelarten: 0</b>                                  |          |      |        |  |

## 5.2 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Die Datenrecherche (FÖAG 2011, FFH-Bericht 2019 und Artenkataster WinArt-Abfrage Lanis S-H) hat das potenzielle Vorkommen von sieben Fledermausarten im Bereich des TK25-Blattschnittes 2127 ergeben (vgl. Tab. 2).

Im Rahmen der aktuellen Fledermauserfassungen wurden im Plangebiet REWE-Leezen **zwei Fledermausarten** nachgewiesen: **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** und **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RL SH „3“)**. Das nachgewiesene und potenziell vorkommende Artenspektrum ist in der Tabelle 2 dargestellt.

Die Fledermäuse nutzen das Plangebiet nur als Durch- und/oder Überfluggebiet, um zu essenziellen Nahrungshabitaten zu gelangen. Dabei dürfte der vorhandene Baumbestand teilweise für ein Insektenangebot sorgen. Direkte Jagdaktivitäten konnten nicht beobachtet werden.

Hinweise auf größere Fledermausquartiere konnten ebenfalls nicht gefunden bzw. nachgewiesen werden, da während der zweimaligen Ausflugkontrollen im Juni zur Wochenstubenzeit keine Fledermäuse aus den Bestandsgebäuden ausfliegend beobachtet werden konnten.

Quartiere (Tagesverstecke, Balzreviere und/oder –quartiere sowie sommerliche Großquartiere (Wochenstuben)) der Gebäudefledermausarten (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind im nahen Siedlungsraum anzunehmen. Für die Bestandsgebäude des REWE-Marktes werden Großquartiere wie Wochenstuben und Winterquartiere ausgeschlossen. In den älteren Bäumen im Umfeld des Plangebietes sind potenziell Tagesverstecke und/oder Balzquartiere und in geeigneten Höhlen und Spaltenstrukturen sogar Wochenstubenquartiere der Baumfledermausarten (vgl. Tab. 2) nicht auszuschließen.

Die im Plangebiet vorhandene Beleuchtung macht das Auftreten der lichtempfindlichen *Myotis*-Art Fransenfledermaus und die des Braunen Langohrs zusätzlich unwahrscheinlich. Aufgrund des potenziellen Vorkommens über die Datenrecherche wurden die Arten in die Tabelle 2 aufgenommen.

Aufgrund der nicht gegebenen Relevanz und dürftigen Quartierdaten der Datenbank wurde auf eine kartographische Aufbereitung der Daten des Lanis S-H verzichtet.

**Tabelle 2: Im Planungsraum nachgewiesene (+ = fett) und potenziell auftretende Fledermausarten**

**RL SH:** Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (MEINIG et al. 2020, BORKENHAGEN 2014)

Gefährdungskategorien: - : ungefährdet, 3 = gefährdet, D: Daten defizitär, V: Art der Vorwarnliste  
 + = **nachgewiesen**, **p** = potenzielles Vorkommen, **J**= Jagd, **SQ**= Sommerquartier (Wochenstube), **BQ**=Balzquartier, **WQ**=Winterquartier, **FS**= Flugstraße

Streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **FFH-RL:** Art des Anhang IV der FFH-RL

| Art   | RL-SH | FFH-RL | Vorkommen im PG  |
|---|-------|--------|--|
| <b>Breitflügel</b> fledermaus<br><i>Eptesicus serotinus</i> | 3     | IV     | <p style="text-align: center;"><b>+</b></p> <p>Reine Gebäudefledermaus, keine Hinweise auf Großquartiere, diese befinden sich vermutlich im nahen Siedlungsraum; einige Kontakte während der Detektorerfassung, keine Jagdaktivitäten und somit auch keine essentiellen Jagdhabitats betroffen. Flugstraßen ebenfalls nicht nachgewiesen.</p> <p style="text-align: center;"><b>pJ</b></p>   |
| <b>Zwerg</b> fledermaus<br><i>Pipistrellus pipistrellus</i> | -     | IV     | <p style="text-align: center;"><b>+</b></p> <p>Art, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier bezieht. Keine Hinweise auf Großquartiere, diese befinden sich vermutlich im nahen Siedlungsraum; Quartiere in dem Baumbestand können nicht ausgeschlossen werden. Nur wenige Kontakte während der Detektorerfassung, keine Jagdaktivitäten und somit auch keine essentiellen Jagdhabitats betroffen. Flugstraßen ebenfalls nicht nachgewiesen. In den Gebäuden können sog. Balzquartiere existieren, in denen Zwergfledermaus-Männchen Weibchen anlocken, um sich zu paaren.</p> <p style="text-align: center;"><b>pJ, pBQ</b></p> |
| Mückenfledermaus<br><i>Pipistrellus pygmaeus</i>            | V     | IV     | <p>Nicht nachgewiesen. Kann potenziell im Gebiet vorkommen. Überwiegend Gebäudefledermaus mit i. d. R. individuenstärkeren Quartieren als Zwergfledermaus. Winterquartiernutzung soweit bekannt oberirdisch in der Nähe der Sommerlebensräume.</p> <p>Tages- und Balzquartiernutzung in Gebäuden und Bäumen möglich.</p>   |

| Art   | RL-SH | FFH-RL | Vorkommen im PG   |
|---|-------|--------|---|
|   |       |        | <b>pJ, pBQ</b>  |
| Rauhautfledermaus<br><i>Pipistrellus nathusii</i> | 3     | IV     | Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Migrierende Art, wahrscheinliches Auftreten im PG während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer. Keine Großquartiere, allenfalls Tages- und Balzquartiernutzung in Bäumen möglich.<br><b>pJ, pBQ</b> |
| Großer Abendsegler<br><i>Nyctalus noctula</i>     | 3     | IV     | Baumfledermaus, keine Kontakte während der beiden Detektorerfassungen. Auftreten als Überflieger potenziell möglich. Darüber hinaus kann die Art potenziell auch Großquartiere im Sommer und Winter in den Bäumen beziehen.<br><b>pSQ, pWQ</b>  |
| Fransenfledermaus<br><i>Myotis nattereri</i>      | V     | IV     | Im Sommer werden Baum- und Gebäudequartiere besiedelt, im Winter reine Gebäudeart. Im PG nicht erfasst. Jagdhabitats, Flugstraßen und Quartiere werden ausgeschlossen.<br>--  |
| Braunes Langohr<br><i>Plecotus auritus</i>        | V     | IV     | Baum- und Gebäudefledermausarten (sowohl im Sommer als auch im Winter), während der Detektorbegehungen keine Kontakte. Quartiere in den Gebäuden werden ausgeschlossen. Quartiere in den Bäumen sowohl im Sommer als auch im Winter potenziell möglich.<br><b>pSQ, pBQ, pWQ</b>   |

### 5.3 Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung

Die am 01.03.2022 durchgeführte Begutachtung der auf dem Gelände des REWE-Marktes befindlichen Bäume hat ergeben, dass 10 Bäume Höhlen und/oder Spalten aufweisen, die vom Boden aus als potenzielle Quartiere eingestuft werden müssen. Drei der 10 Bäume weisen nur eine sommerliche Wochenstubeneignung (WS) auf. Weitere sieben Bäume besitzen eine sommerliche als auch eine winterliche Quartiereignung (WQ) (vgl. Abb. 10 und Tab. 3).



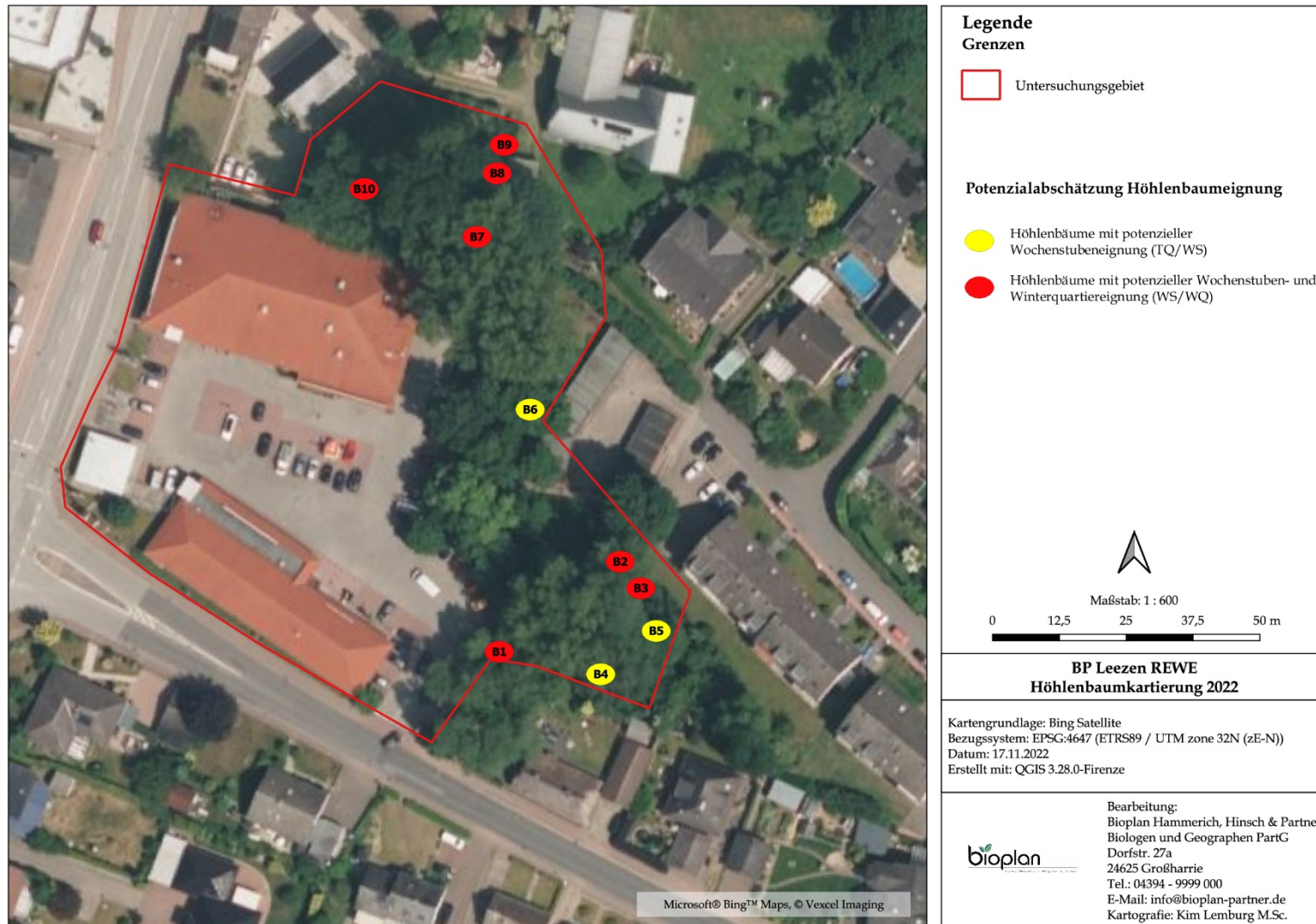


Abbildung 10: Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung (eigene Darstellung)

**Tabelle 3: Im Plangebiet ermittelte Höhlenbäume**

WS: Wochenstubeneignung; WQ: Winterquartiereignung

**Ergebnistabelle Potenzialbaumerfassung**

REWE Leezen

durchgeführt am: 01.03.22

| Kennung |    |       | Potenzialbaumerfassung |              |             |                                |                  |                          |                           |           |               |                 |
|---------|----|-------|------------------------|--------------|-------------|--------------------------------|------------------|--------------------------|---------------------------|-----------|---------------|-----------------|
| Punkt   | ID | Marke | Struktur               | Koordinaten  |             | Baumart                        | Durchmesser      | Befund                   | S-D-H                     | Potenzial | Dokumentation | ortsbildprägend |
| WPT     |    |       |                        |              |             |                                |                  |                          | Richtung-Durchmesser-Höhe |           |               |                 |
| 1       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582394.124 | 5969275.599 | vollständig mit Efeu bewachsen | 40cm             | Bw                       | -                         | WQ        | Foto          | -               |
| 2       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582416.740 | 5969292.434 | Populus                        | 105cm            | abR, StR, SHk, SHg, AfHS | N, O-ab 65-ab 6           | WQ        | Foto          | ja              |
| 3       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582420.598 | 5969287.485 | Populus                        | 85cm             | SHm, SHg, AfHS           | N, S, SW-ab 55-ab 8,5     | WQ        | Foto          | ja              |
| 4       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582413.097 | 5969271.402 | Betula                         | 45cm             | SHm, AfHS                | S-45-7,5                  | WS        | Foto          | -               |
| 5       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582423.470 | 5969279.503 | Alnus glutinosa                | 37cm             | SHk, AfHS                | N-35-4                    | WS        | Foto          | -               |
| 6       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582399.896 | 5969320.870 | Carpinus betulus               | 80cm mehrstämmig | StR                      | N-40-4                    | WS        | Foto          | -               |
| 7       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582389.961 | 5969353.150 | Populus                        | 130cm            | SHm, SHg                 | O-30-14,5                 | WQ        | Foto          | ja              |
| 8       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582393.735 | 5969365.028 | Quercus robur                  | 135cm            | abR, AsR, SHg, AfHS      | S-95-7                    | WQ        | Foto          | ja              |
| 9       | -  | -     | Einzelbaum             | 32582395.074 | 5969370.354 | Aesculus hippocastanum         | 110cm            | abR, StR, SHm, AfHS      | o-65-10,5                 | WQ        | Foto          | ja              |
| 10      | -  | -     | Einzelbaum             | 32582368.869 | 5969362.097 | Salix alba                     | 60cm             | StR, KB, AfHS, StFH      | O-65 u. 35-ab 0 u. /,5    | WQ        | Foto          | -               |

**Abkürzungen „Befund“**

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Ausfaltungshöhle Stamm        | AfHS |
| Ausfaltungshöhle Ast          | AfHA |
| Großhöhle                     | GH   |
| Stammriss                     | StR  |
| Kaminhöhle                    | KH   |
| Stammfusshöhle                | StFH |
| Spechthöhle < 5cm             | SHk  |
| Zwieselriss/-bruch            | ZwR  |
| Astriss                       | AsR  |
| Spechthöhle > 5cm             | SHm  |
| Kronenbruch                   | KB   |
| Kronentotholz                 | KtH  |
| abgestorbene Äste             | aÄ   |
| Bewuchs >25%                  | Bw   |
| abstehende Rinde/Rindentasche | abR  |



#### 5.4 Ergebnisse der Haselmaus-Potenzialabschätzung

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004).

Die am 15.05.2022 durchgeführte Begutachtung des Gehölzbestandes ergab, dass keine Futterpflanzen (Brombeere, Schlehe, Haselnuss) für die Haselmaus existieren. Darüber hinaus ist die Krautschicht nicht stark ausgebildet (vgl. Abb. 10), so dass es für die Haselmaus weder Deckung noch Möglichkeiten für den Nestbau gibt. **Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.**



Abbildung 11: Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung (eigene Darstellung)

## 5.5 Sonstige Arten

Die Datenrecherche umfasst zusätzlich zu den Brutvögeln und den Fledermäusen vor allem auch die Haselmaus (vgl. Kap. 5.4), den Fischotter und Amphibien sowie Reptilien. Auch hier erfolgte eine Winart-Datenabfrage (Lanis S-H) sowie eine Recherche der einschlägigen Literatur.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) gehörte vor nicht allzu langer Zeit noch zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten Europas. Er ist in der FFH-Richtlinie sowohl unter Bezug auf Artikel 3 im Anhang II (Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) als auch unter Bezug auf Artikel 12 im Anhang IV (streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse) gelistet. Außerdem ist er nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG eine „streng geschützte“ Tierart. Weiterhin wird der Fischotter mit der Stufe 2 „stark gefährdet“ in der Roten Liste Schleswig-Holstein (MEINIG et al. 2020, BORKENHAGEN 2014) und mit der Stufe 3 „gefährdet“ in der bundesweiten Roten Liste (BFN 2020) geführt.

Der Fischotter bevorzugt naturnahe Fließwässer und Seen mit einer vielgestaltigen Uferzone. Fischotter gelten als sehr wanderfreudig und haben ausgedehnte Reviere (BORKENHAGEN 2014). Die Art ist stark gefährdet durch Zerschneidungseffekte und sterben häufig bei Straßenquerungen. Die Ausbreitung des Fischotters erfolgt entlang des Fließgewässersystems, wobei er auch in der Lage ist, gewisse Entfernungen ohne Gewässer zu überwinden. Nachweise des Fischotters existieren für die Leezener Au außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Fließgewässer. **Es ist daher davon auszugehen, dass der Fischotter im Plangebiet nicht auftritt und damit keine Bedeutung für das Vorhaben hat.**

Als weitere Arten wurden die potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien recherchiert. Die Recherche mittels FÖAG (2018) und Lanis S-H ergab das mögliche Vorkommen etlicher artenschutzrechtlich bedeutender Amphibien in dem TK-Blattschnitt 2127: Vor allem für den Nördlichen Kammolch (*Triturus cristatus*, RL SH „V“), Laubfrosch (*Hyla arborea*, RL SH „3“), Moorfrosch (*Rana arvalis*, RL SH „V“), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, RL SH „3“) und Wechselkröte (*Bufo viridis*, RL SH „1“) nachgewiesen. **Da im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld keinerlei Gewässer existieren, kann das Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutenden Amphibienarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.**

Auch das **Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien** wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RL SH „1“) **werden aufgrund fehlender (betroffener) Habitats ausgeschlossen.**

## 6 Relevanzprüfung

Wie in Kapitel 4.2 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktdanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle **europäischen Vogelarten** sowie alle **Arten des Anhang IV** der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MLUR 2008) Vertreter der folgenden Artengruppen:

**Farn- und Blütenpflanzen:** Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

**Säugetiere:** 15 Fledermaus-Arten, Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

**Reptilien:** Schlingnatter, Zauneidechse

**Amphibien:** Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

**Fische:** Stör, Nordsee-Schnäpel

**Käfer:** Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

**Libellen:** Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

**Schmetterlinge:** Nachtkerzen-Schwärmer

**Weichtiere:** Gemeine Flussmuschel

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Schmetterlings-, Käfer-, Libellen-, Amphibien-, Reptilien- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Birkenmaus, Fischotter oder Biber).

Unter den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist im Plangebiet, wie im Folgenden dargelegt wird, das Vorkommen von mind. **5 Fledermausarten** sowie **mind. 2 Fledermausart der Gattung *Myotis/Plecotus*** anzunehmen. Für weitere Arten wie den

Fischotter, die Haselmaus sowie für Reptilien und Amphibien wird eine Betroffenheit ausgeschlossen (siehe Kap. 5).

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von zahlreichen Vogel- und 7 Fledermaus-Arten anzunehmen sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Arten (-gruppen) beschränken. Alle relevanten Arten werden anschließend in der Tabelle 4 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tab. 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde. Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH & AfPE (2016) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst.

### 6.1 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet können als Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse in Verbindung mit den Freilandhebungen **22 heimische Brutvogelarten** potenziell auftreten (s. Tab. 1, vgl. Kap. 5.1). Zu prüfen sind prinzipiell alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebiets kann es im Zuge der Vorhabenrealisierung zu Beeinträchtigungen von Gebäude- und Bodenbrütern sowie Gehölzbrütern kommen. Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist folglich im Rahmen der Konfliktanalyse für die betroffenen Arten zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AfPE (2016) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besonderen Habitatansprüche eine Gruppenprüfung erfolgen; sie werden in Gilden (Gruppe von Arten mit vergleichbarer Brutbiologie und daher vergleichbaren vorhabenbedingten Auswirkungen) zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen betrachtet. Für Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z. B. Koloniebrüter) oder gefährdete Arten hat eine artspezifische Einzelprüfung zu erfolgen.

Prüfrelevanzen bestehen hier infolge des Fehlens von gefährdeten Arten und Koloniebrütern ausschließlich für die drei Gilden der **Gehölzbrüter** (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter, zusammengefasst als Gehölzbrüter), **Gebäudebrüter** und **Bodenbrüter** bzw. der Brutvögel der bodennahen Staudenfluren, da diese

planungsbedingt Brut- und Lebensstätten i. e. S. verlieren. Außerdem kann es zu Tötungen kommen, wenn die Arbeiten zur Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung sowie der Gebäudeabrisse zur Brutzeit der Tiere stattfinden.

## 6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß den Untersuchungen sind unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bis zu 7 Fledermausarten zu betrachten.

Mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus (reine Gebäudefledermäuse) ist für die anderen (mindestens) 6 Fledermausarten das Auftreten von Tagesverstecken/ Paarungsquartieren und/oder Großquartieren (Wochenstuben und Winterquartiere) in dem Gebäudebestand bedingt, aber grundsätzlich im Baumbestand möglich. Winterquartiere in Bäumen können vom Großen Abendsegler und vom Braunen Langohr genutzt werden.

Somit können bei der Gehölzentnahme Fledermäuse in ihren Baumquartieren getötet und/oder verletzt werden.

Eine Prüfrelevanz wird daher für alle (potenziell) in Bäumen zu erwartenden Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Fransenfledermaus) zugrunde gelegt.

Alle betrachteten Arten (Gruppen) werden mit Hinweis auf ihre Prüfrelevanz in der nachfolgenden Tabelle 4 noch einmal aufgeführt.

**Tabelle 4: Zusammenfassung der betrachteten Arten-(gruppen) mit Hinweisen zur Prüfrelevanz**

| Gruppe  | Arten  | Prüfrelevanz |
|---|--|--------------|
| <b>Pflanzen</b>   | Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten.   | <b>nein</b>  |
| <b>Amphibien</b>  | Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten.   | <b>nein</b>  |
| <b>Reptilien</b>  | Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten.   | <b>nein</b>  |
| <b>Sonstige Tiergruppen</b><br>(Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen) | Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten.<br>Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind auszuschließen.         | <b>nein</b>  |
| <b>Sonstige Säugetiere</b>  | Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten.<br>Vorkommen der Haselmaus und des Fischotters sind auszuschließen. | <b>nein</b>  |



| Gruppe  | Arten   | Prüfrelevanz |
|---|---|--------------|
| Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)  | <p><b>Zwergfledermaus</b> (RL SH -)<br/> <b>Mückenfledermaus</b> (RL SH „V“)<br/> <b>Rauhautfledermaus</b> (RL SH „3“)<br/> <b>Großer Abendsegler</b> (RL SH „3“)<br/> <b>Fransenfledermaus</b> (RL SH „V“)<br/> <b>Braunes Langohr</b> (RL SH „V“)</p> <p>Im Plangebiet potenzielles Vorkommen von Wochenstuben, Einzel- und Balzquartieren in Einzelbäumen der oben genannten 6 Arten. Für den Großen Abendsegler und das Braune Langohr kann eine potenzielle Winterquartiernutzung in Bäumen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 3).<br/> Somit Möglichkeit von ganzjährigen baubedingten Tötungen bei Gehölzentnahme!</p> | ja           |
|   | <p><b>Breitflügel-fledermaus</b> (RL SH „3“)</p> <p>Reine Gebäudefledermäuse<br/> Gebäude sind im PG vorhanden und von der Realisierung betroffen! Allerdings wird eine Nutzung durch die Breitflügel-fledermaus ausgeschlossen. Weitere Arten wie Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus können Tageseinstände und/oder Paarungsquartiere beziehen.<br/> Somit Möglichkeit von baubedingten Tötungen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen!</p>   | ja           |
| <b>Europäische Vogelarten</b>   |   |              |
| <b>Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL</b>                                   | Keine Vorkommen.  | nein         |
| <b>Koloniebrüter</b>  | Keine Vorkommen.  | nein         |
| <b>Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung</b>   | Keine Vorkommen.  | nein         |
| <b>Vogelgilde „Gehölzbrüter“ (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)</b> | <p><b>Art-Vorkommen</b> in Bäumen, Büschen und Randzonen der Gehölze.</p> <p>Es kann zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>   | ja           |
| <b>Vogelgilde „Brutvögel der bodennahen Saum- und Staudenfluren“</b>                      | <p><b>Art-Vorkommen</b> in Saum- und Staudenfluren in Bodennähe. Gehölze bzw. ein Baum soll planungsbedingt gerodet werden. Auch werden baubedingt Saum- und Staudenfluren betroffen sein.</p> <p>Es kann also zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>   | ja           |
| <b>Vogelgilde „Bodenbrüter“</b>   | <p><b>Art-Vorkommen</b> im Offenland (Äcker, Wiesen) mit geringer bis mittlerer Vegetationshöhe. Überplanung von</p>  | nein         |

| Gruppe | Arten   | Prüfrelevanz |
|--------|---|--------------|
|        | <p>Freilandflächen; zudem Scheuchwirkung durch Ausweitung der Siedlungsfläche.</p> <p>Es kann also zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p> |              |

## 7 Konfliktanalyse

### 7.1 Vorbemerkung

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse für die gemäß Relevanzprüfung identifizierten Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse zusammengefasst. Im Hinblick auf die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen werden der Zusammenfassung der Konfliktanalyse zur besseren Nachvollziehbarkeit der Beurteilung von Zugriffsverboten die relevanten, vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren vorangestellt.

### 7.2 Brutvögel

#### **Vorhabenspezifische Wirkfaktoren**

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die Vogelwelt folgende Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingter Lebensraumverlust,
- baubedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, bewegte Silhouetten, ggf. Licht),
- baubedingte Tötungen.

##### Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als wesentliche anlagenbedingte Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- dauerhafter Lebensraumverlust durch Überbauung,
- dauerhafter Lebensraumverlust im angrenzenden Bereich durch Störungen.

## Ergebnisse

Für die Gruppe der Brutvögel sind im Rahmen der Konfliktanalyse die Vogelgilden Gehölzbrüter und Bodenbrüter zu prüfen.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung von Individuen)**

Im Zuge der Rodungsarbeiten und der vorbereitenden Tätigkeiten zur Herrichtung der Baufelder (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Rodung der Gehölze bzw. **Fällung von Bäumen**) kann es zu Tötungen von Individuen von **Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Bodenbrüter** kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme daher grundsätzlich eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie weitere Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden. Die Brutzeiten umfassen den Zeitraum zwischen Anfang März und Ende September. Alle erforderlichen ggf. auch vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit nach Möglichkeit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen. Weiterhin muss im Zuge von Baumfällungen aber auch der Aktivitätszeitraum von Fledermäusen berücksichtigt werden. Daher gilt:

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse):** Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

### **Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)**

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr,

Scheuchwirkungen) und durch anlagenbedingte Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Zudem handelt es sich bei den vorkommenden Arten um gegenüber Störungen vergleichsweise unempfindliche Kulturfolger. Relevante negative Auswirkungen sind somit nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld bzw. z. T. auch innerhalb der überplanten Flächen selbst wieder ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen möglicherweise betroffener Arten ist somit nicht abzuleiten. Das Vorhaben löst somit auch keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die **Gilden der Gehölzbrüter und Bodenbrüter** aus.

***Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)***

Planungsbedingt gehen den **gehölzbrütenden Vogelgilden und der Gilde der Bodenbrüter dauerhaft genutzte Reviere**, d.h. Fortpflanzungsstätten i. e. S. verloren oder sie werden in ihrer Wertigkeit degradiert. Durch die Planungen bzw. aufgrund der Fällung von **sechs Bäumen** sind ausschließlich häufige und ungefährdete Vogelarten betroffen, so dass aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen wird, dass die betroffenen Arten auf gleichwertige Habitate in der Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust kompensieren können. **Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich. Hier wird sich der naturschutzfachlichen Kompensation angeschlossen (vgl. Umweltbericht; PLANUNG+MODERATION in Vorb.).**

Es bleibt somit festzuhalten, dass die bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme **V1** Verbotstatbestände nach § 44 (1) für die europäischen Vogelarten nicht ausgelöst werden.

### 7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)

#### Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna folgende Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingter Lebensraumverlust,
- baubedingte Tötungen.

##### Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als wesentliche anlagenbedingte Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- dauerhafter Lebensraumverlust (von Balz- oder Tagesquartieren) infolge Überbauung,
- Maßgebliche Störungen und Habitat-Entwertung durch Lichtemissionen.

#### Ergebnisse

##### ***Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)***

Als maßgeblicher Eingriff ist für die lokale Fledermausfauna (mit Ausnahme der Breitflügel-Fledermaus) die Fällung von **sechs Bäumen** zu betrachten, die von Wasser-, Fransen-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, dem Großen Abendsegler sowie dem Braunem Langohr als Tageseinstand oder Paarungsquartier genutzt werden könnten. **Tageseinstände und Balz- bzw. Paarungsquartiere sind gem. LBV-SH/AfPE (2016) nicht ausgleichspflichtig, wenn in der Umgebung weitere Quartierpotenziale existieren. Das ist hier durch weiteren Baumbestand und Nachbargebäude gegeben. Allerdings sind gemäß der vorliegenden Planung der Höhlenbaum B6 mit einer potenziellen Wochenstubeneignung (WS) und der Höhlenbaum B7 mit einer potenziellen Winterquartiereignung (WQ) – welcher automatisch auch eine Wochenstubeneignung besitzt – von einer Fällung betroffen. Aus dem Grund sind die beiden Höhlenbäume im Zeitraum vom 20. Juli bis 30. November auf Besatz zu kontrollieren bzw. eine endoskopische Besatzkontrolle zur Überprüfung des vom Boden angenommenen Potenzials durchzuführen. Sollte keine sommerliche und/oder winterliche Eignung bzw. Fledermausbesatz festgestellt werden, können die Höhlen mit feinmaschigem Draht verschlossen werden, so dass die Bäume im Zeitraum**

außerhalb der Brutvogelaktivitäten vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. V1) gefällt werden können. Sollten die Höhlenbäume eine entsprechende Eignung aufweisen, ist der Verlust eines Sommerquartieres im Verhältnis 1:5, der eines Winterquartieres im Verhältnis 1:3 auszugleichen (vgl. LBV-SH 2020).

Hinsichtlich der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung werden alle auftretenden Fledermausarten zusammengefasst, da für es für diese zu direkten Tötungen von Individuen kommen kann, wenn die Fällarbeiten zu Zeiten mit Besatz durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche den gesamten Zeitraum der sommerlichen Fledermausaktivitätsphasen ausspart.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 & V2 (Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse):** Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen. Im Vorwege ist für die Höhlenbäume B6 & B7 im Zeitraum nach der Wochenstubenzeit bis zur Winterquartierzeit (20. Juli bis 30. November) eine endoskopische Besatzkontrolle durchzuführen (V2). Sollte ein ehemaliger oder aktueller Fledermausbesatz nachgewiesen werden, sind weitere Maßnahmen in Form von Installationen von Ersatzquartieren im oben genannten Verhältnis zu erbringen.

Ebenso kann es aber auch im Zuge der Gebäudebeseitigung zu Tötungen von im Gebäudebestand übertagenden Fledermäusen kommen. Aus dem Grund ist auch eine Bauzeitenregelung für die Gebäudeabrisse notwendig, um das Tötungsverbot auszuschließen.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V3 (Fledermäuse):** Eine Winterquartiereignung des Gebäudebestandes wird ausgeschlossen! Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Gebäudeabrisse/Gebäudebeseitigungen grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02.

des Folgejahres durchzuführen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen **V1 bis V3** ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

### ***Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)***

Im Planungsraum können neben den vergleichsweise erfassten und störungsunempfindlichen Fledermausarten (z.B. Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus) auch lichtempfindliche Fledermausarten z.B. aus der Gattung *Myotis* und/oder das Braune Langohr auftreten. Für diese kann es zu Störungen kommen, sollte die Baustelle des nachts ausgeleuchtet werden.

Zur Vermeidung von Störungen ist ein fledermausfreundliches und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen. Auch für die eher lichtunempfindlichen Arten sind sogenannte Warmlicht-Lampen von bedeutendem Vorteil, da sie weniger stark Insekten anlocken und nicht die Umgebung von Insekten „leersaugen“.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V4: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten während der Bauphase:** Zum Schutz insbes. von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) sind sämtliche nächtliche Arbeiten und die nächtliche Baustellenausleuchtung unzulässig.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V5: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten:** Zum Schutz insbes. von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich *mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger (bis max. 2.400 Kelvin))* auszustatten. Im Bereich der Verkehrswege sollten Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 3 m aufgestellt werden, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Alle Leuchten sollten ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben (vgl. BfN 2019).

Ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann unter Einhaltung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen demnach sicher ausgeschlossen werden.



### **Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)**

Im Planungsraum **werden sechs Bäume** gerodet, die potenzielle Tageseinstände von Fledermäusen beherbergen kann. Derartige Bäume bzw. Tageseinstände von Fledermäusen gehören nicht zu den zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von §44 (1) S. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH & AfPE 2016, **s.o.**), sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. Im vorliegenden Fall kann aufgrund der vielfältigen Quartiermöglichkeiten im Umfeld des Planungsraumes (Siedlungsrand) zugrunde gelegt werden, dass der Verlust möglicher Balzquartierstandorte durch ein Ausweichen auf benachbart liegende Quartierressourcen ohne weiteres kompensiert werden kann. **Bevor ein adäquater Ausgleich formuliert bzw. gefordert werden kann, ist eine endoskopische Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume B6 & B7 erforderlich (s.o.).**

Die innerhalb des Planungsraumes befindlichen Gebäude des REWE-Marktes bieten Fledermäusen wenig Quartiermöglichkeiten. Eine Wochenstuben- als auch eine Winterquartiereignung wird ausgeschlossen. Die Gebäude sind gut isoliert und bieten den Fledermäusen allenfalls auch nur einzelne Versteckmöglichkeiten, um zu übertagern. Der Verlust an Gebäudestruktur wird sich dementsprechend nicht negativ auf die residente Population auswirken. Zudem entsteht ein neues Gebäude, welches ebenfalls wieder ein Quartierangebot für Fledermäuse bereitstellen wird.

Ein spezifischer Quartierausgleich ist zum Erhalt der fortgesetzten ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte **aktuell noch** nicht notwendig. Aus gutachterlicher Sicht bleibt somit trotz des geplanten Eingriffs die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für alle Fledermausarten in vollem Umfang erhalten, ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) S. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

## **7.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen**

### **A: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse):** **Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Baumfällungen (von**

Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölz-beseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen (V1). Im Vorwege ist für die Höhlenbäume B6 & B7 im Zeitraum nach der Wochenstubenzeit bis zur Winterquartierzeit (20. Juli bis 30. November) eine endoskopische Besatzkontrolle durchzuführen (V2). Sollte ein ehemaliger oder aktueller Fledermausbesatz nachgewiesen werden, sind weitere Maßnahmen in Form von Installationen von Ersatzquartieren im oben genannten Verhältnis zu erbringen.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V3 (Fledermäuse):** Eine Winterquartiereignung des Gebäudebestandes wird ausgeschlossen! Zur Vermeidung des Tötungsverbotens sind alle Gebäudeabriss-/Gebäudebeseitigungen grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V4: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten während der Bauphase:** Zum Schutz insbes. von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) sind sämtliche nächtliche Arbeiten und die nächtliche Baustellenausleuchtung unzulässig.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V5: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten:** Zum Schutz insbes. von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger (bis max. 2.400 Kelvin)) auszustatten. Im Bereich der Verkehrswege sollten Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 3 m aufgestellt werden, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Alle Leuchten sollten ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben.

#### **B: Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

- Nicht notwendig!

---

**C: Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

- Nicht notwendig!

**8 Fazit**

Resümierend ist für das geplante Bauvorhaben zu sagen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht der Planung keine Bedenken entgegenstehen. Bei Einhaltung der in Kapitel 7 erörterten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 und Einhaltung dieser kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wirksam verhindert werden.

## 9 Literatur

- BFN (2019): Leitfaden zur Außenbeleuchtung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R LLUR-SH – Natur – RL 25, Flintbek.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- FÖAG (2018): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018, Kiel.
- KIECKBUSCH, J.J., HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, Bd. 1.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste 4. Fassung. – Hrsg. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. - Wachholtz Vlg., Neumünster.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspfl. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- LBV-SH Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. Überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LBV-SH/AfPE Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (Hrsg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier\\_umwelt.html?cms\\_docId=1837694&cms\\_notFirst=true](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true)
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek, 27 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

- 
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus a-vellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- WASSER, OTTER, MENSCH E.V. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Neumünster.